

Satzung der Ahlers AG Herford

Stand: ~~17. April 2019~~

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Ahlers AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herford.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres und endet am 30. November des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Handel und die Vermarktung von Textilien und Bekleidung jeder Art, Kosmetikprodukten, Sportartikeln, Musik-, Theater-, Kunst- und Sportproduktionen und anderen Lifestyle-Produkten; die Gesellschaft kann Kunstobjekte kaufen und verkaufen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Handel mit Konsumgütern jeder Art zu betreiben. Die Gesellschaft kann ihre Produkte auch im elektronischen Handel (E-Commerce) über das Internet vermarkten.
- (2) Die Gesellschaft kann Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Unternehmen, gleich welcher Art, erwerben, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft kann für verbundene Unternehmen oder Dritte Aufgaben der kaufmännischen Verwaltung durchführen sowie sonstige Dienstleistungen für Unternehmen insbesondere der Textil- und Bekleidungsindustrie erbringen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere ist die Gesellschaft befugt, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmensverträge

jeder Art abzuschließen. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3

Bekanntmachungen, Datenfernübertragung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 43.200.000,00 Euro.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 2. Mai 2022 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stammaktien als Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu 21.600.000 Euro zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (ii) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen, ausgegeben werden; das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung darf nur auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu 20 Prozent des Grundkapitals (also in Höhe von bis zu insgesamt 8.640.000,- Euro) ausgeschlossen werden;
- (iii) wenn die neuen Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von

Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht übersteigt;

- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 20 Prozent-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 5 Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 13.681.520 auf den Namen lautende Stammaktien, die nicht auf einen Nennbetrag lauten und am Grundkapital der Gesellschaft jeweils im gleichem Umfang beteiligt sind (Stückaktien).
- (2) (aufgehoben)
- (3) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 6 (aufgehoben)

III. Organisation der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- A Vorstand,
- B Aufsichtsrat,
- C Hauptversammlung.

(2) Es kann ein Beirat bestellt werden.

A Vorstand

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Der Vorstand gibt sich selbst einstimmig eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich nach Maßgabe der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.
- (3) Über Maßnahmen und Geschäfte, für die durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinausgreifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein

Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands ernannt, gibt seine Stimme bei Stimmen-
gleichheit den Ausschlag. Falls kein Vorsitzender oder Sprecher ernannt ist oder der
Vorsitzende (Sprecher) sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmen-
gleichheit ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstands-
mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstands-
mitglied vorhanden, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinver-
tretung einräumen, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen und
die Befugnis zur Alleinvertretung sowie die Befreiung jederzeit widerrufen.
- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich
und außergerichtlich.

B

Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der
Hauptversammlung gewählt. Ein Mitglied wird von den Arbeitnehmern nach dem
Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der
Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte
Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die
Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl
eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf
der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt nur für die restliche
Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung keine
kürzere Amtszeit bestimmt.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder
Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge
Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre vor
Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten
Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der für das
vorzeitig ausgeschiedene ein neues Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wird,
spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen
Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine
an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche
Erklärung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
niederlegen.

- (5) Die von den Aktionären gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

§ 12

Aufsichtsratsvorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einberufung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die in § 11 Absatz 2 bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei Verhinderung des Vorsitzenden der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 14

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich telegraphisch oder elektronisch einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, können eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Eine Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen des § 110 AktG über die Einberufung des Aufsichtsrats auf Verlangen des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitglieds bleiben unberührt.

§ 15

Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es entweder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lässt oder indem es ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats schriftlich ermächtigt, an der Aufsichtsratssitzung an seiner Stelle teilzunehmen und dabei die schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, sofort eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann schriftlich abgegeben werden (Absatz 1). Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu, auch wenn er die Sitzung leitet.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die weder mit der Einberufung noch durch eine nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zulässige Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, kann Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist widersprochen hat.
- (4) Schriftliche, telefonische, per E-Mail, Videokonferenz oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder hiergegen besteht nicht. In dieser Form gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
- (5) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

§ 16

Aufsichtsratsausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse mit vorbereitenden oder ausführenden Aufgaben bestellen. Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über den Aufsichtsrat entsprechende Anwendung.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach einem Ausscheiden aus dem Amt. Personen, die ohne Mitglieder des Aufsichtsrats zu sein, an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilnehmen, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Verschwiegenheit ausdrücklich verpflichtet.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll das Mitglied vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die aus einem festen und einem variablen Bestandteil besteht.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält pro Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 15.000,-.
- (3) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine variable Vergütung, die sich an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung orientiert. Abhängig von dem Durchschnitts-Konzernjahresüberschuss der Ahlers AG der jeweils letzten drei Jahre erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine variable Vergütungskomponente. Diese beträgt pro Geschäftsjahr 1/1.000 des Durchschnitts-Konzernjahresüberschusses. Die variable Vergütung ist auf einen Betrag in Höhe von EUR 20.000,- begrenzt (Cap).
- (4) Die feste Grundvergütung und die variable Vergütung bilden zusammen die Gesamtgrundvergütung. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache dieser Gesamtgrundvergütung, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Zweifache dieser Gesamtgrundvergütung.
- (5) Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres angehörten, erhalten sie für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der jährlichen Vergütung.
- (6) Ihre Auslagen und eine auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer, soweit sie die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats erstattet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in die von der Gesellschaft unterhaltene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) auf Kosten der Gesellschaft mit einbezogen.
- (7) Die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats sind jeweils nach dem Tag der Hauptversammlung, der der Jahresabschluss für das ablaufende Geschäftsjahr vorgelegt wurde, zahlbar und fällig.

C

Hauptversammlung

§ 19

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Einberufung von einer Minderheit der Aktionäre nach Maßgabe des § 122 AktG verlangt wird.
- (4) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 20

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft als Teilnehmer angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür jeweils mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, sofern nicht der Vorstand in der Einberufung einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 21

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung übernehmen, wird der Vorsitzende unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Bei der Worterteilung ist der Vorsitzende an die Reihenfolge der Wortmeldungen nicht gebunden.

- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 22

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (3) Sofern bei Wahlen durch die Hauptversammlung im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben.
- (4) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.

D

Beirat

§ 23

Beirat

Zur Beratung des Vorstands und zur engeren Fühlungnahme mit Vertretern der Wirtschaft kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Beirat bilden, seine Mitglieder bestellen und abberufen, eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und die Vergütung der Beiratsmitglieder festsetzen.

IV.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 24

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss.

Nach Eingang des Prüfungsberichtes beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Konzernjahresabschluss, der Lagebericht und der Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den Jahresüberschuss ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist jedoch nicht zulässig, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

§ 25 Gewinnverteilung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 26 Abschlagsdividende

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn nach Maßgabe des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zahlen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Neufassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 28 (aufgehoben)

§ 29 Teilnichtigkeit

Sollte eine vorhandene oder künftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften gewollt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruhen sollte.

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich Folgendes:

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.02.2020 über die Änderung der Satzung überein.

An der Anmeldung der Änderung der Satzung zum Handelsregister, aufgrund des vorgenannten Beschlusses, habe ich am 28.02.2020 mitgewirkt (UR-Nr. 88/2020, Notar Oliver Gallig, Herford).

Die unveränderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit ihrem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut vom 17.09.2019 überein.

Herford, den 05. März 2020




Notar

